

52.13-642/02-2 V 9 und V 43

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser für Kühlzwecke aus den Brunnen B2, B3 und B4 sowie dessen Wiedereinleiten über Sickerschächte in das Grundwasser auf den Grundstücken Flur-Nr. 545 und 545/1 der Gemarkung Westendorf durch die Fa. GIWA GmbH, Gewerbestr. 4, 86707 Westendorf

Bekanntmachung

Beim Landratsamt Augsburg wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser für Kühlzwecke aus 3 Brunnen sowie für dessen Wiedereinleiten über Sickerschächte in das Grundwasser auf den Grundstücken Flur-Nr. 545 und 545/1 der Gemarkung Westendorf beantragt. Es sollen maximal 400.000 m³/a entnommen und wiedereingeleitet werden. Das Vorhaben erfüllt die wasserrechtlichen Tatbestände nach 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Augsburg kam dabei zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist. Dieses Ergebnis beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Der quartäre Kiesgrundwasserleiter des Lechtals, aus welchem die Grundwasserentnahme der drei Brunnen erfolgt, unterliegt natürlichen Schwankungen. Die durch den Betrieb der Brunnen resultierende weitere Grundwasserabsenkung ist nur als untergeordnet zu bewerten und nimmt mit zunehmender Entfernung der Brunnen grundsätzlich ab. Im Weiteren wird das genutzte Wasser auf dem Betriebsgelände wieder in den quartären Kiesgrundwasserleiter eingeleitet, weshalb es aus Sicht des Wasserhaushaltes insgesamt zu keiner oder nur einer geringen Reduzierung der Grundwassermenge kommt. Das wiedereingeleitete Wasser ist mit Ausnahme der Temperatur in seiner Beschaffenheit nicht verändert.

Hinweis: Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 03.02.2025
Landratsamt Augsburg

Leupolz
Geschäftsbereichsleiter